



Medienmitteilung

Datum 24.09.2008

Disco-Fall: Fragwürdige Rechtsverfahren

Am 22. Juni 2004 wurde zwei jungen Kosovo-Albanern der Eintritt in eine Disco in Egerkingen (SO) verweigert. Ein Türsteher begründete die Praxis mit den Worten „Momentan, bis auf weiteres, Balkanstaaten nein“, indem er auf die Weisung des Geschäftsführers hinwies. Ein klarer Fall von Rassendiskriminierung. Trotzdem wurden alle Beteiligten freigesprochen, der Geschäftsführer und ein Türsteher vor einem Jahr von der Staatsanwaltschaft, der zweite Türsteher am 22. September 2008 vom Amtsgericht Thal-Gäu (SO). Der Fall zeigt exemplarisch, wie das geltende Recht fragwürdige Resultate hervorbringen kann und dringend verbessert werden muss.

Der Geschäftsführer der Disco wurde von der Staatsanwaltschaft freigesprochen, weil nicht bewiesen ist, ob er an die Türsteher eine rassendiskriminierende Weisung erteilt hatte. Gegen einen der Türsteher wurde das Verfahren eingestellt, weil er sich nicht rassendiskriminierend geäußert hatte. Der andere Türsteher, so das Amtsgericht Thal-Gäu in der Urteilsverkündung vom 22. September 2008, habe nicht den Vorsatz gehabt, die zwei Discobesucher zu diskriminieren. Sein Motiv sei gewesen, die Sicherheit im Club zu gewährleisten. Zudem sei, laut der Begründung des Amtsgerichts sinngemäss, der Discoeintritt keine Leistung, die der Türsteher, sondern die der Geschäftsführer anbiete. Auch als Gehilfe, der die mögliche rassendiskriminierende Praxis des Geschäftsführers durch sein Handeln unterstützte, hätte er nicht schuldig gesprochen werden können, da der Geschäftsführer bereits von der Staatsanwaltschaft frei gesprochen worden sei, so das Gericht.

Den Entscheiden zu Folge ist es trotz Rassendiskriminierungsstrafnorm möglich, Menschen wegen ihrer Herkunft den Einlass zu verweigern unter dem Vorwand der Sicherheitsgewährleistung. Auch kann sich jeder Türsteher damit herausreden, er würde die Dienstleistung ja gar nicht erbringen. Der eigentliche Zweck des Artikels 261bis StGB, Menschen vor rassendiskriminierenden Ausgrenzungen zu schützen, wird somit nicht erfüllt. Denn: Eine Einlassverweigerung der vorliegenden Art ist unabhängig von der Motivation rassendiskriminierend. Auch kommt es für das Opfer nicht darauf an, ob die Rassendiskriminierung vom Geschäftsführer oder vom Türsteher oder gar von beiden begangen wird. Es ist sehr zu hoffen, dass im Berufungsfall die nächste Gerichtsinstanz eine Auslegung vornimmt, die dem Zweck der Strafnorm besser entspricht.

Der Fall zeigt zudem die Dringlichkeit auf, die Wirksamkeit des Rechts durch ein breiteres Fundament sicherzustellen. Insbesondere müsste ein zivilrechtliches Diskriminierungsverbot eingeführt werden, welches Diskriminierung bei privaten Dienstleistungsangeboten ausdrücklich verbietet. Dies hätte unter anderem den klaren Vorteil, dass ein Geschäftsinhaber einfacher in die Verantwortung genommen und die Rassendiskriminierung besser nachgewiesen werden können.

Auskünfte an die Medien (von 12.00 - 18.00 Uhr): Deutschschweiz und Tessin: Tarek Naguib, Stellvertretender Leiter des Sekretariats der EKR, Tel. Nr. 079 704 59 50, ekr-cfr@gs-edi.admin.ch; Westschweiz: Sabine Simkhovitch-Dreyfus, Vizepräsidentin der EKR, Tel. Nr. 022 318 58 18.